

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bautzen

Aufgrund von § 26 Abs. 1 und § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bautzen folgende Änderung der Verbandssatzung vom 08.11.2017 (SächsABl. S. 330) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.09.2020 (SächsABl. S. 119) beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 Abs. 4 - Verbandsanlagen, Nutzungsrecht - wird um folgenden Satz ergänzt:

(4) Maßgebend sind gemäß § 125 Sächsische Gemeindeordnung entsprechend die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30.06. des Vorjahres.

Artikel 2

Der § 7 – Öffentliche Bekanntmachungen – wird wie folgt neu gefasst:

1. Öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes unter dem Titel „Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Bautzen“ auf der Internetseite <https://www.bautzen.de/buerger-rathaus-politik/stadtverwaltung/aemter/abwasserzweckverband-bautzen>. Das Amtsblatt wird entsprechend den Regelungen des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes, Schäfferstraße 44 in 02625 Bautzen, zur Einsicht bereitgehalten. Bei Bedarf können Ausdrücke zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der Satzung zu vermerken.
3. Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile einer Satzung, so können sie dadurch öffentlich gemacht werden, dass ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung beschrieben wird, sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten in der Verbandsgeschäftsstelle, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer

von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Hierauf ist bei der Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen.

4. Andere öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Bekanntmachungen und Bekanntgaben, erfolgen, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Einrücken in das in Absatz 1 genannte Amtsblatt. Absatz 3 gilt entsprechend.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Bautzen, 12.11.2025

Olaf Reichert

Vorsitzender des AZV Bautzen